

ohne Zeitaufwand zu bewältigende, aber überaus dankbare Aufgabe: Es muß den Träger der elterlichen Sorge davon überzeugen, daß das Wohl seines Kindes höher zu achten ist als solche egoistischen Motive oder aus unbegründeten Ressentiments genährte Vorbehalte gegenüber dem früheren Ehegatten.

Andererseits kann das Kind aber auch durch ein falsches Verhalten des Nichtsorgeberechtigten, durch Beeinflussung, Ausfragen, Verwöhnen usw., in Konflikte gebracht werden. Hier möchte ich nicht Vorschlägen, den Weg eines Experiments an und mit dem Kinde zu gehen und ungemessene Zeit abzuwarten, bis vielleicht schwere Schäden für das Kind eingetreten sind, weil der Nichtsorgeberechtigte nicht willens oder nicht fähig war, den ihm gegebenen pädagogischen Hinweisen nachzukommen. Es hieße jedoch die bewußtseinsbildende Wirkung einer gesellschaftlichen Einflußnahme zu unterschätzen, wenn die Feststellung, daß solche Beanstandungen erhoben werden, sogleich zum Ausschluß des persönlichen Umgangs führen würde. Zwischen Feststellung des bestehenden Zustandes und eingreifenden staatlichen Maßnahmen sollte deshalb im Regelfall

— mit Ausnahme z. B. besonders schwerer Verstöße gegen das Kindeswohl — das Bemühen um eine Veränderung des bestehenden Zustandes treten¹ * * 4. Das muß besonders betont werden, weil in der augenblicklichen Praxis der Referate Jugendhilfe diese Bemühungen nicht in genügendem Maße angestellt werden⁵.

Zusammenfassend: Der bisherige § 11 EheVO wird den gesellschaftlichen Erfordernissen besser gerecht als der jetzige Vorschlag zum FGB-Entwurf. Er sollte in das neue FGB übernommen werden. Die Prüfung, ob der Ausschluß des Umgangs „nötig“ i. S. des Abs. 2 Satz 2 ist, würde dann die Prüfung der ganzen Skala gesellschaftlicher Einflußmöglichkeiten mit umfassen.

KARL-HEINZ BEYER, *Oberrichter
am Stadtgericht von Groß-Berlin*

¹ Damit ist nichts gesagt gegen die Möglichkeit, innerhalb einer kurzen Frist die Umgangsregelung auszusetzen, bis die Aufregungen des Ehescheidungsverfahrens abgeklungen und die Lebensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten nach Auflösung der Wohngemeinschaft usw. wieder gefestigt sind.

⁵ vgl. Händler, „Kinder aus geschiedenen Ehen“, Sozialistische Erziehung 1961, Beilage zu Heft 11, S. 1 ff.; Weiß, „Egoismus schadet dem Kindeswohl“, Sozialistische Erziehung 1961, Beilage zu Heft 21, S. 8 ff., sowie Beyer, a. a. O.

II

Im derzeitigen Entwurf des FGB ist m. E. sehr richtig festgelegt, daß dem nicht sorgeberechtigten Elternteil der persönliche Umgang mit dem Kinde grundsätzlich nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten eingeräumt werden soll. Nicht einverstanden bin ich aber damit, daß dem Referat Jugendhilfe in solchen Fällen, in denen sich die geschiedenen Eltern über den Umgang mit dem Kind nicht einigen, das Recht zu einer Entscheidung eingeräumt wird.

Tatsache ist, daß es bei Einigung zwischen den Eltern ohnehin keine Schwierigkeiten gibt und die Entscheidung des Rates des Kreises nur dann in Anspruch genommen wird, wenn die Unstimmigkeiten, oft sogar Gehässigkeiten und Verleumdungen nach der Ehescheidung fortbestehen. Die Auswirkungen dieser Zwiespältigkeiten treffen am härtesten die Kinder, ganz abgesehen davon, daß auch die Mütter oft gesundheitliche Schäden durch die ständigen Auseinandersetzungen und die großen Sorgen um ihre Kinder erleiden. — In meinen weiteren Darlegungen möchte ich davon ausgehen, daß der Mutter das Sorgerecht übertragen worden ist.

Jeder Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe sagt zwar, daß bei den Entscheidungen über den persönlichen Verkehr zwischen dem Vater und dem Kind das Wohl des Kindes im Vordergrund stehe, aber tatsächlich wird bei den meisten Entscheidungen das Recht des Vaters gewahrt. Die Mutter kann viele Beispiele dafür anführen, daß das Kind von dem Umgang mit dem Vater mehr Nach- als Vorteile hat; sie bekommt bestimmt zu hören: „Der Vater hat ein Recht darauf“, oder gar: „Weisen Sie erst nach, daß das Kind durch den Vater Schaden erlitten hat.“ Das heißt, es wird selten eine Entscheidung getroffen, die von vornherein dem Wohl des Kindes dient, denn erst muß ja eine Schädigung eingetreten sein. Aber dann ist es doch zu spät.

Ob nun von den geschiedenen Eltern gewollt oder ungewollt, die Kinder werden in diesen Fällen doch immer wieder an die bereits während der Ehe geführten Auseinandersetzungen erinnert und in die fortbestehenden Unstimmigkeiten einbezogen. Dafür zwei Beispiele: Ein vierjähriges Mädchen kam nach jedem Besuch beim Vater verstört und verstockt nach Hause, aß und sprach nicht, bis es eines Tages plötzlich unter heftigem Weinen hervorstieß: „Meine Oma ist keine Hexe, meine Mutti ist nicht schlecht.“ Das Verhältnis zum Vater wurde nie gut, aber er hatte das Recht auf persönlichen Umgang, der für das Kind ein Zwang war.

In einem anderen Fall versuchte der Vater häufig, seinen damals vierjährigen, jetzt siebenjährigen Sohn über die ihm zugebilligte Zeit hinaus im Kindergarten zu treffen. Er brachte kleine Geschenke mit und war gut zu dem Jungen — im Gegensatz zu seinem Verhalten während der Ehe. Aber das frühere Verhältnis zum Vater verblaßte im Gedächtnis des Kindes; jetzt kennt es ihn nur gut und nett. Es weiß nicht, daß der Vater die Mutter quälen will, daß er kaum zwei Jahre nach der Ehescheidung Klage erhob und ohne ausreichende Begründung weniger Unterhaltsbeitrag für das Kind zahlen wollte.

Ogleich die Mutter nicht immer den Wünschen des Jun^{an} nachgibt und mit ihm manchmal sehr ernst reden muß, liebt er seine Mutter. Sein Verhalten zu den monatlichen Besuchen beim Vater ist sehr unterschiedlich, einmal mit Erwartung, ein andermal mit Ablehnung. Beim ersten Schulgang des Jungen stand plötzlich der Vater vor ihm und der Mutter, um zu filmen. Die unbeschwertere Freude des Jungen ließ sofort nach; er wußte nicht, wie er sich verhalten sollte, ob er zur Mutter oder zum Vater blicken sollte. Solche Situationen, in denen der Junge überlegen mußte, wie er sich gegenüber der Mutter und dem Vater verhalten sollte, haben sich oft wiederholt. Das ist für seine charakterliche Entwicklung nicht gut.

Ich möchte mit diesen Beispielen sagen, daß in den weitaus meisten Fällen, in denen zwischen den geschiedenen Eltern Uneinigkeit besteht, der persönliche Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind die Gefahr einer Störung für Erziehung und Entwicklung der Kinder in sich birgt. Die Mitarbeiter bei den Räten der Kreise, die aber nach dem FGB-Entwurf eine Entscheidung treffen sollen, können einmal die Auswirkungen nicht voraussehen und lassen sich zum anderen auch vom Selbsterlebten sowie von der ganz persönlichen Meinung anderer Bürger (Kollegen der Eltern, Hausbewohner) leiten.

Wenn mit dem FGB eine Regelung im Sinne der Kinder getroffen werden soll, dann sollte die Entscheidung über den persönlichen Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht Abteilungen und Kommissionen — also mehreren und fremden Menschen — überlassen werden, sondern dem Elternteil, der für fähig und würdig befunden wird, seine Kinder gut und zu tüchtigen Menschen zu erziehen.

IRMGARD DITTMANN, *Mitarbeiterin
im Bundesvorstand des DFD*